

Hon.-Prof. MMag. Dr. Josef AZIZI

INNOVATIVE BEGLEITERSCHEINUNGEN und/oder AUSWIRKUNGEN der WISSENSCHAFTLICHEN ARBEIT und BERUFLICHEN TÄTIGKEIT

A. Novum im akademischen Bereich

In Anerkennung meiner *venia legendi* aufgrund meiner Honorarprofessur an der Universität Wien und im Hinblick auf meine langjährige Lehrtätigkeit an der Universität Luxemburg wurde ich zum Vorsitzenden einer außergewöhnlichen akademischen PhD-Disputationskommission bestellt: Am 8.10.2010 trat in Luxemburg unter meinem Vorsitz unter gleichzeitiger Anwendung der französischen und der luxemburgischen Studienvorschriften erstmalig eine gemischte Kommission von Professoren der Universität Panthéon Sorbonne (Université Paris I) und der Universität Luxemburg zusammen¹. Neuartig war nicht nur die **gleichzeitige Zurechenbarkeit der Kommission und ihres Verfahrens zu zwei verschiedenen Universitäten**; es war außerdem – historisch bedeutungsvoll – das **allererste Mal**, dass an einer **französischen Rechtsfakultät** eine Dissertation (samt Disputation) **in englischer Sprache zugelassen und approbiert** wurde.

B. Unerwartete Beeinflussung der höchstgerichtlichen Praxis: Arbeiten von mir als ausschlaggebender Impuls und kennzeichnender Wendepunkt für die Erweiterung der Zitierpraxis von Höchstgerichten

1. Erstaunlicher Wendepunkt in der Zitierpraxis von VwGH und VfGH

Mein erster Aufsatz aus dem Bereich des Verwaltungsverfahrensrechts war: „Zur Bindung an die Rechtsanschauung der zurückverweisenden Berufungsbehörde nach § 66 Abs. 2 AVG“, Zeitschrift für Verwaltung 1976, 133 ff.

Bis zum Zeitpunkt seines Erscheinens war es noch nie vorgekommen, dass die österreichischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in ihren Entscheidungen akademische Literatur zitiert hätten. Zu meiner nicht geringen Überraschung und Freude war dieser Aufsatz von mir jedoch schon bald nach seinem Erscheinen der allererste akademische rechtswissenschaftliche Aufsatz überhaupt, den der **Verwaltungsgerichtshof** in seiner langjährigen Geschichte jemals in einem Erkenntnis zitiert hat; seit damals ist es inzwischen selbstverständlich und laufende Praxis, dass der VwGH in seiner Rechtsprechung wissenschaftliche Literatur zitiert. Ein Blick in die aktuelle Rechtsprechung zeigt übrigens, dass mein genannter Aufsatz auch sogar heute, also nach beinahe 50 Jahren, noch immer regelmäßig und häufig in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur zitiert wird).

Überraschenderweise war der genannte Aufsatz aber wenig später auch die allererste akademische Publikation, die der **Verfassungsgerichtshof** jemals in einem Erkenntnis zitiert

¹ Es handelte sich um die PhD Doktorarbeit von Claire Micheau zum Thema: „State Aid, Subsidy and Tax Incentives under EU and WTO Law“.

hat: Siehe dazu VfGH 30.09.1977, B 33/77, VfSlg 8125/1977. Somit kann ich sagen, dass mein genannter Erstlingsaufsatz² offenbar von beiden Höchstgerichten für wert empfunden wurde, damals gleichsam einen Wendepunkt in ihrer langjährigen Zitierpraxis zu markieren. Und das freut mich natürlich.

2. Wendepunkt in der Zitierpraxis des EuGH

Als Richter am Gericht der europäischen Union (damals Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften) war ich Berichterstatter und Kammerpräsident in den Rechtssachen Pfizer Animal Health SA/Rat, T-13/99, und Alpharma Inc. gegen Rat, T-70/99. In den diesbezüglichen Urteilen vom 11.09.2002 war es weltweit das erste Mal, dass ein Gericht sich mit Fragen der Risikobewertung und des Risikomanagements in Anwendung des Vorsorgegrundsatzes auseinandersetzte. Bereits in den Tagen nach der Urteilsverkündung wurden diese beiden Urteile daher weltweit – beispielsweise auch in Japan – kommentiert. Besonders erwähnenswert erscheint mir allerdings folgender Umstand: der **EuGH** hatte bis dahin noch nie ein Urteil des ihm im Instanzenzug untergeordneten Gerichts zur Bestätigung seiner eigenen Entscheidungen zitiert. Zum allerersten Mal wich der **EuGH** nun von dieser ständigen Praxis ab, und zitierte in einer anderen, bei ihm anhängigen Rechtssache die genannten Pfizer- und Alpharma-Urteile des Gerichts in seiner eigenen Urteilsbegründung: Siehe dazu EuGH, 09.09.2003, Rs. C-236/01, Monsanto Agricoltura Italia SpA/Presidenza del Consiglio dei Ministri, Pkt. 79. Als verantwortlichen Berichterstatter und Kammerpräsident in den beiden EuG-Verfahren hat mich das natürlich gefreut.

C. Erstmalige Akzente in der Gerichtsorganisation der Unionsgerichtsbarkeit: Erstmaliger europäischer Einzelrichter und erstmaliges gerichtliches Streitbeilegungsverfahren in der EU-Gerichtsbarkeit

Viele Jahre lang kannte die Gerichtsorganisation der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit bloß richterliche Kollegialorgane, jedoch keinen Einzelrichter als Gerichtsorgan. Sofort nach der rechtlichen Einführung des „Einzelrichters“ als Gerichtsorgan wurde ich zum allerersten Einzelrichter der europäischen Gerichtsbarkeit bestellt. Es handelte sich um ein Beamtendienstrechtsverfahren. Zwar leistete ich bereits intern alle Vorarbeiten zur raschen Erlassung eines Urteils. Doch gewann ich dabei die aufrichtige Überzeugung, dass in diesem Verfahren beide Prozessparteien aus einer Fortsetzung des Rechtsstreits mehr Nachteile als Vorteile zu erwarten hätten. Daher unternahm ich – auf eigene Initiative und damals noch ohne irgendwelche einschlägigen verfahrensrechtlichen Regelungen zur Streitschlichtung – den Versuch einer gütlichen Streitbeilegung. Ich unterbrach die mündliche Verhandlung und führte mit dem Einverständnis der Prozessparteien ein gemeinsames Gespräch mit ihnen mit dem Ziel einer gütlichen Streitbeilegung. Letztlich kam es zu einer durch das Gericht vermittelten gütlichen Einigung, und beide Streitparteien bedankten sich schriftlich beim Gericht für meine Initiative und Bemühungen zu dieser – bis dato erstmaligen – gerichtlichen Streitschlichtung auf europäischer Ebene.

² Seither zitiert bekanntlich auch der VfGH in seiner Rechtsprechung laufend akademische Veröffentlichungen (darunter gelegentlich auch andere Aufsätze von mir).

D. Arbeiten mit Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsetzung

1. Eigenständige Ausarbeitung des ersten Entwurfs eines Bundesvergabegesetzes.

Erwähnenswert erscheint mir auch der Umstand, dass ich persönlich der Urheber des ersten Bundesvergabegesetzes war: im Rahmen meiner Tätigkeit im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes habe ich nämlich (ausschließlich an Wochenenden und bei mir zu Hause) in Vorbereitung des bevorstehenden EWR- bzw. EU-Beitrittes Österreichs aufgrund einer eingehenden Analyse der in Österreich vorgefundenen Rechtslage einerseits und der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien andererseits selbständig ganz allein den umfangreichen allerersten Entwurf für ein Bundesvergabegesetz ausgearbeitet. Nach Durchführung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens wurde die anschließend durch meine Abteilung überarbeitete Fassung dieses Entwurfs letztlich als Bundesgesetz verabschiedet und in Kraft gesetzt (Bundesvergabegesetz (BVergG), BGB1. Nr. 462/1993).

2. Vorarbeiten und Maßnahmen zur rechtlichen und organisatorischen Vorbereitung der österreichischen Rechtsordnung und Verwaltung auf den EU-Beitritt.

Etliche von mir geleistete Vorarbeiten zum EU-Beitritt Österreichs finden sich in meinem Beitrag zur Holzinger-FS³. Besonders hervorheben möchte ich an dieser Stelle nur die folgenden:

- Das von mir ausgearbeitete Gutachten des Verfassungsdienstes „Verfassungsrechtliche Grundfragen eines österreichischen EG-Beitrittes“. Dieses Gutachten gelangte insbesondere zu dem Ergebnis, das die mit einem allfälligen EG-Beitritt verbundene Abgabe staatseigener Hoheitskompetenzen an supranationale Organe der EG eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen würde.
- In weiterer Folge erstellte ich eigenständig den ersten Entwurf des Konzepts betreffend die Verfahrensschritte zur Öffnung der österreichischen Rechtsordnung für das EU-Recht, nämlich: 1. Durchführung einer Volksabstimmung über ein zum Beitritt ermächtigendes Beitritts-BVG auf der Basis des ausgehandelten Beitrittsvertrages, 2. Unterzeichnung des Beitritts-Vertrages und danach 3. Genehmigung des Beitrittsvertrages durch Zustimmung von Nationalrat und Bundesrat.
- Die Ausarbeitung und verfahrensmäßige Begleitung einschlägiger Bundesverfassungsgesetze erfolgten gleichfalls unter meiner Verantwortung, so insbesondere für das EWR-BVG, das Beitritts-BVG (samt Regelungen für die diesbezügliche Volksabstimmung) und die begleitende B-VG-Novelle zum EU-Beitritt.

³ Vgl. Vorbereitung und Begleitung des EU-Beitrittes Österreichs durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes: Erfahrungsbericht eines verantwortlichen Mitarbeiters, in: Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Festschrift für Gerhart Holzinger, Verlag Österreich Wien (2017), 35-68.

- Die Wahrnehmung regelmäßiger intensiver Kontakte mit den Ländern im Hinblick auf einen allfälligen EU-Beitritt Österreichs, die unter anderem in die Ausarbeitung von einschlägigen Bund-Ländervereinbarungen mündeten.
- Die Ausarbeitung besonderer legislatischer Richtlinien betreffend die Übernahme oder Umsetzung EU-rechtlicher Regelungen in das Bundesrecht.
- Die Erhebung des Handlungsbedarfs für die Beamtenausbildung und Ausarbeitung von Ausbildungskonzepten im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Österreichs.

E. Verwirklichte rechtspolitische Anregungen aus wissenschaftlichen Beiträgen

- Innerstaatlich: Anregung einer Abschaffung der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes

Am Ende meines Aufsatzes „Probleme der geteilten Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich“ (ÖJZ 1979, 589-598, 627-635), kam ich – wie auch andere Autoren - aufgrund einer detaillierten Analyse zu dem Vorschlag, die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes abzuschaffen und in die Zuständigkeit des VfGH zu übertragen. Im Zuge der allgemeinen Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) wurde tatsächlich die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH abgeschafft.

- EU-rechtlich: Vorschlag zur Übertragung von Vorabentscheidungszuständigkeiten an das EuG

In meinem Aufsatz „Opportunities and Limits for the Transfer of Preliminary Reference Proceedings to the Court of First Instance“ (in: Pernice/Kokott/Saunders (Hrsg.), The Future of the European Judicial System: The Constitutional Role of European Courts, Nomos Baden-Baden (2006), 241-257) habe ich die baldige Übertragung von Vorabentscheidungszuständigkeiten vom EuGH auf das EuG angeregt. Dieser Gedanke, der zunächst auf starken Widerstand stieß, wird nun voraussichtlich noch vor Jahresende realisiert werden.

[EU-rechtlich: im Zuge der innerösterreichischen Debatte zur Vorbereitung des europäischen Verfassungskonvents regte ich an, auf der Basis der guten österreichischen Erfahrungen mit Art. 140 B-VG (der nur die Voraussetzung der „unmittelbaren“ Betroffenheit verlangt), die Voraussetzung der „individuellen“ Betroffenheit als Klagevoraussetzung für Nichtigkeitsklagen abzuschaffen und damit den Zugang zum Rechtsschutz durch das EuG zu erweitern. Diese Anregung wurde daraufhin als österreichischer Vorschlag in den Verfassungskonvent eingebracht und führte dort im Kompromissweg in stark abgeschwächter Form zu einer zumindest partiellen Abschaffung der individuellen Betroffenheit (vgl. Art. 263 Abs. 4 AEUV).]